

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spalder Media Group B.V.

Inhaltsangabe Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite
Begriffe	2
1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.	2
2. Angebote und Platzierungsaufträge.	2
3. Art der Übermittlung und Ausführung.	2
4. Verpflichtungen von SMG und/oder des Auftraggebers.	3
5. Höhere Gewalt.	3
6. Zahlungsbedingungen.	4
7. Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung.	4
8. DSGVO.	4
9. Geistiges Eigentum	4
10. Gerichtsstand.	4
11. Anwendbares Recht.	5

Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen Spalder Media Group B.V.

Dienstleistungen, Bedingungen und Ausführung.	
1.1 Newsletter(beitrag).	6
1.2 Native Ad.	6
1.3 Banner.	7
1.4 (Digital) Out of Home.	7
1.5 Weblog.	7
1.6 Gewinnspiel.	8
1.7 Sonderseite(n).	8
1.8 Reisezielseiten.	9
1.9 Hotel-VIP-Präsentation.	9
1.10 Erwähnung auf Themenseiten.	10
1.11 Facebook-Update.	10
1.12 Facebook LIVE-Sitzung.	11
1.13 Instagram-Story, Feed und Live.	12
1.14 Videoproduktion.	12
1.15 Webserie 24 UUR IN.	13
1.16 Magazine 24 UUR IN.	13
1.17 Exklusive und/oder sonstige Produkte.	14

Begriffe

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

- a. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die der Spalder Media Group B.V. und/oder der Gletscher Group B.V. entweder direkt oder über eine Medienagentur einen Auftrag erteilt;
- b. Anzeige: eine Äußerung oder Botschaft mit Werbecharakter zu Gunsten eines Auftraggebers;
- c. Vertrag: jede zwischen der Spalder Media Group B.V. und dem Auftraggeber oder der Medienagentur geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen;
- d. Werbematerial: Material, aus dem eine Anzeige zusammengestellt wird;
- e. Dienstleistungen: die durch die Spalder Media Group B.V. für den Auftraggeber auf Grundlage des Auftrags zu erbringenden Dienstleistungen.
- f. Medienagentur: die natürliche oder juristische Person, die beruflich oder gewerblich auf Grundlage einer Beauftragung oder Vollmacht eines Auftraggebers mit SMG einen Vertrag schließt und in dieser Eigenschaft die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für sich selbst akzeptiert;
- g. Auftrag: der Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen;
- h. URL: die Internetadresse eines Items im Internet. Jede Seite, jede Abbildung, jedes Video, jedes PDF usw. hat ihre/seine eigene einmalige URL im Internet.
- h. Die Spalder Media Group B.V. und die Gletscher Group B.V. (nachfolgend bezeichnet als „SMG“): mit Sitz in Amsterdam und Geschäftsräumen in Amsterdam (NL), Keizersgracht 203, eingetragen bei der Handelskammer Amsterdam unter den Nummer 32052925 und 67496393.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von SMG, mit Sitz und Geschäftsräumen in Amsterdam, hinterlegt bei der Handelskammer Amsterdam.

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die zwischen SMG und dem Auftraggeber geschlossen werden.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ausschließlich im Wege einer zwischen SMG und dem Auftraggeber geschlossenen schriftlichen Vereinbarung abgewichen werden.
- 1.3 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise nichtig sind oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt anwendbar.

2. Angebote und Platzierungsaufträge.

- 2.1 Alle Angebote von SMG sind unverbindlich, es sei denn, das Angebot enthält eine Annahmefrist. Enthält das Angebot keine Annahmefrist, können für den Fall, dass das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist, keinerlei Rechte aus dem Angebot hergeleitet werden.
- 2.3 Durch die schriftliche Bestätigung eines Auftrags akzeptiert der Auftraggeber die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Ein Auftrag, den der Auftraggeber SMG schriftlich erteilt hat, ist für den Auftraggeber bindend und kann durch den Auftraggeber ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SMG widerrufen werden.

3. Art der Übermittlung und Ausführung.

- 3.1 SMG hat das Recht, durch den Auftraggeber vorgelegtes Werbematerial, wie etwa Texte, Abbildungen und andere Daten, nach eigenem vertretbarem Ermessen vollständig oder teilweise abzulehnen und/oder anzupassen.
- 3.2 SMG hat das Recht, Werbematerial in einer durch SMG zu bestimmenden Form festzulegen und auf anderen Datenträgern zu verbreiten, als im Auftrag vereinbart wurde. Der Auftraggeber schuldet dafür keine Vergütung.
- 3.3 Eine etwaige Unterstützung durch SMG bei der Gestaltung von Werbematerial erfolgt gänzlich unverbindlich, ohne dass der Auftraggeber daraus irgendwelche Rechte herleiten kann.

- 3.4 SMG hält den Auftraggeber über die Entwicklung der Kampagne in Form von Zwischen- und Abschlussberichten auf dem Laufenden.
- 3.5 Wenn der Auftraggeber SMG verspätetes, nicht richtig reproduzierbares, unvollständiges Werbematerial und/oder Material liefert, das für die Reproduktionsmethode des betreffenden Mediums ungeeignet ist, hat SMG das Recht, dem Auftraggeber die dadurch verursachten Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Die Bedingungen und Lieferspezifikationen für Werbematerial sind diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage beigelegt.
- 3.7 Das Werbematerial muss die in den Lieferspezifikationen aufgeführten Vorgaben in Bezug auf Dateiformate, Maße und Größen erfüllen.
- 3.8 Das Werbematerial muss die Ausstrahlung der Website, auf der die Anzeige veröffentlicht werden soll, widerspiegeln.
- 3.9 Wenn das Werbematerial nicht rechtzeitig im Besitz von SMG ist, verfällt jegliche Haftung von SMG für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen. Wenn nicht ausdrücklich anders abgesprochen, stellt die zwischen den Parteien vereinbarte Frist stets eine Richtangabe und keine äußerste Frist dar.

4. Verpflichtungen von SMG und/oder des Auftraggebers.

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Daten, die nach Angaben von SMG für die Ausführung des Vertrags notwendig sind oder hinsichtlich derer der Auftraggeber nach vertretbarer Betrachtung erkennen muss, dass diese für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, rechtzeitig an SMG übermittelt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrags benötigten Daten nicht rechtzeitig an SMG übermittelt worden sind, hat SMG das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder die aus der Verspätung resultierenden Zusatzkosten zu den jeweils üblichen Tarifen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 4.2 SMG haftet für keinerlei Schäden aufgrund von durch den Auftraggeber übermittelten falschen und/oder unvollständigen Daten.
- 4.3 SMG haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für durch den Auftraggeber an SMG übermittelte Texte, Abbildungen und andere Daten. Der Auftraggeber hält SMG schadlos in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter einschließlich der in diesem Zusammenhang durch SMG aufzuwendenden Kosten. Der Auftraggeber hält SMG ferner schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter aufgrund eines beliebigen Rechts an geistigem/gewerblichem Eigentum, das an beliebigen durch SMG übermittelten Texten, Abbildungen und/oder anderen Daten besteht. SMG leistet unter keinen Umständen eine Entschädigung, die über das für den betreffenden Auftrag gezahlte Honorar hinausgeht.
- 4.4 SMG verpflichtet sich, den im Vertrag getroffenen Absprachen nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- 4.5 Kosten für Aufenthalt, Skipässe und Transport trägt immer der Auftraggeber, wenn nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anders angegeben.

5. Höhere Gewalt.

- 5.1 SMG ist zur Erfüllung einer beliebigen gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtung nicht verpflichtet, wenn SMG infolge höherer Gewalt daran gehindert ist.
- 5.2 Unter höherer Gewalt werden neben dem, was darunter in geltenden Recht und der Rechtsprechung verstanden wird, alle vorhergesehenen oder unvorhergesehenen externen Umstände verstanden, auf die SMG keinen Einfluss ausüben kann und die SMG an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern.
- 5.3 Wenn SMG aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, wird sie den Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis setzen.
- 5.4 Wenn SMG durch die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung nach ihrer vertretbaren Auffassung in einen Konflikt mit einem beliebigen anderen Auftraggeber geraten würde, gilt dies ebenfalls als höhere Gewalt, auf die sich SMG gegenüber dem Auftraggeber berufen darf.
- 5.5 Wenn die höhere Gewalt länger als 30 Tage andauert, hat SMG das Recht, die Vereinbarung vollständig oder in Bezug auf die von der höheren Gewalt betroffenen Verpflichtungen im Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber aufzulösen. Im Falle einer Auflösung im Sinne dieses Artikels hat der Auftraggeber gegen SMG keinen Schadenersatz- oder anderweitigen Anspruch.
- 5.6 COVID-19: Sobald das deutsche, belgische oder niederländische Auswärtige Amt einen negativen Reisehinweis für einen Ort, ein Tal, ein Bundesland oder ein Land ausspricht, auf das sich der Kampagneninhalte bezieht, ist es möglich die jeweilige Kampagne zu verschieben. Oder, wenn Gäste aufgrund eines Ausbruchs in den Niederlanden, Deutschland oder Belgien nicht mehr willkommen sind. Oder, das betreffende Gebiet wegen eines Corona-Ausbruchs vollständig

geschlossen wird. Das ausgespielte Budget wird nicht storniert. Das Rest-Budget kann abzüglich der Projekt-Managementkosten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

6. Zahlungsbedingungen.

- 6.1 Wenn nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, müssen Rechnungen über durch SMG angenommene Aufträge innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt worden sein.
- 6.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das im Vertrag und auf der Rechnung angegebene Bank- oder Girokonto von SMG.

7. Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung.

- 7.1 Wenn der Auftraggeber hinsichtlich der rechtzeitigen Vornahme einer beliebigen gegenüber SMG geschuldeten (Raten-)Zahlung säumig bleibt, ist der Auftraggeber gegenüber SMG von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dieser zunächst gemahnt werden muss.
- 7.2 Wenn der Auftraggeber gegenüber SMG in Verzug ist sowie bei (vorläufigem) gerichtlichem Zahlungsaufschub, Insolvenz, Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers werden alle Beträge, die der Auftraggeber SMG schuldet, sofort und in voller Höhe fällig, ohne dass der Auftraggeber zunächst gemahnt oder in Verzug gesetzt werden muss.
- 7.3 Bezahlt der Auftraggeber einen beliebigen Betrag, den er SMG schuldet, nicht rechtzeitig, schuldet der Auftraggeber, ohne dass der Auftraggeber zunächst gemahnt oder in Verzug gesetzt werden muss, auf den offenen Betrag ab dem Fälligkeitstag und bis zum Datum der vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein angebrochener Monat wie ein voller Monat behandelt.
- 7.4 Bezahlt der Auftraggeber einen beliebigen Betrag, den er SMG schuldet, nicht rechtzeitig, trägt der Auftraggeber alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die SMG in diesem Zusammenhang entstehen; der Auftraggeber wird diese Kosten umgehend gegenüber SMG erstatten. Die außergerichtlichen Inkassokosten von SMG werden auf mindestens 15 % des geschuldeten Betrags, mindestens jedoch € 200,-, festgelegt.
- 7.5 Wenn der Auftraggeber einen beliebigen Betrag, den er SMG schuldet, nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt, hat SMG das Recht, ohne dass der Auftraggeber zunächst gemahnt oder in Verzug gesetzt werden oder vorab informiert werden muss, den Platzierungsauftrag nicht oder nur teilweise auszuführen oder sehr wohl auszuführen oder auszusetzen, ohne dass der Auftraggeber dadurch irgendeinen Anspruch gegen SMG hat und ohne dass davon in irgendeiner Hinsicht die Rechte von SMG gegen den Auftraggeber aus der Platzierungsvereinbarung berührt werden. Insbesondere behält SMG ihren Anspruch auf die in der betreffenden Platzierungsvereinbarung genannte Vergütung.

8. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- 8.1 SMG erwartet, dass der Auftraggeber mit sensiblen Daten von Besuchern und/oder Nutzern sorgfältig und im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung umgeht.
- 8.2 Sensible Daten können Name, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige vergleichbare Daten sein.
- 8.3 Die durch SMG bereitgestellten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für den ursprünglichen Zweck verwendet und durch den Auftraggeber nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.
- 8.4 Nach Beendigung der Verarbeitungsaktivitäten ist der Auftraggeber zur Löschung oder Rückgabe der sensiblen Daten verpflichtet.

9. Geistiges Eigentum.

- 8.1 SMG behält in Bezug auf alles, was spezifisch im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung durch SMG entwickelt, entworfen oder hergestellt wurde oder wird, alle Rechte an geistigem Eigentum.

10. Gerichtsstand.

Streitigkeiten, die aus dem Auftrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren und zwischen SMG und dem Auftraggeber nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden bei dem zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht.

11. Anwendbares Recht.

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Aufträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

ANLAGE zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spalder Media Group B.V.

Dienstleistungen, Bedingungen und Ausführung.

1.1 Newsletter oder Newsletterbeitrag.

- 1.1.1 Ein Newsletter ist eine durch SMG erstellte Mail, die an alle Abonnenten der Plattform oder der Website verschickt wird.
- 1.1.2 Ein Newsletterbeitrag ist *eine* Äußerung in einem Newsletter, der mehrere Kampagnen enthält.
- 1.1.3 Ein (exklusiver) Newsletter ist eine Sammlung aus 5 bis 8 Äußerungen, die aus Bildern, Texten & Links bestehen und mit einer flexiblen E-Mail-Vorlage erstellt werden.
- 1.1.4 Ein Newsletterbeitrag/Newsletter wird in einer vorab im Angebot vereinbarten Kalenderwoche verschickt.
- 1.1.5 Ein Newsletterbeitrag/Newsletter wird an einen vorab im Angebot vereinbarten aus E-Mail-Adressen bestehenden Verteiler von SMG verschickt.
- 1.1.6 Texte, die in einen Newsletterbeitrag/Newsletter einfließen, einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil des gebuchten Newsletters verfasst.
- 1.1.7 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den übermittelten Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos in einem Newsletterbeitrag/Newsletter von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.1.8 Fotocredits werden auf Wunsch im Standardlayout von SMG veröffentlicht.
- 1.1.9 In den Newsletter kann auch ein Video aufgenommen werden, sofern dieses an das betreffende Thema anknüpft.
- 1.1.10 Der Newsletterbeitrag/Newsletter wird dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben, die die Redaktion umsetzen wird.
- 1.1.11 SMG behält sich das Recht vor, Texte oder Bilder abzulehnen, wenn diese ihrer Auffassung nach für die Plattformen von SMG ungeeignet sind.

1.2 Native Ad.

- 1.2.1 Eine Native Ad ist eine kommerzielle Äußerung und eine Kombination aus Bild, Text und (Tracking-)Link, die als Anzeige auf den Plattformen von SMG platziert wird.
- 1.2.2 Eine Native Ad wird an Stellen veröffentlicht, die SMG für kommerzielle Äußerungen in und rund um die Inhalte der SMG-Plattformen reserviert hat.
- 1.2.3 Bild, Text und Link werden durch den Kunden anhand der durch SMG angegebenen Spezifikationen bereitgestellt.
- 1.2.4 Wenn der Auftraggeber keine Anzeige bereitstellen kann, kann SMG zu einem vorab im Angebot vereinbarten Preis selbst die Anzeige liefern.
- 1.2.5 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den übermittelten Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos in der Native Ad von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.2.6 Fotocredits werden auf Wunsch im Standardlayout von SMG veröffentlicht.
- 1.2.7 In einer Native Ad kann auch ein Video veröffentlicht werden, sofern dies vorab im Angebot vereinbart wurde.
- 1.2.8 Etwaige Videos, die in die Banner aufgenommen werden, dürfen keinen Ton enthalten.
- 1.2.9 Ein Screenshot von der Platzierung der Native Ad wird dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt.
- 1.2.10 SMG behält sich das Recht vor, nach der Platzierung Änderungen an der Native Ad vorzunehmen, um die Performance zu verbessern.
- 1.2.11 SMG behält sich das Recht vor, Texte oder Bilder abzulehnen, wenn diese ihrer Auffassung nach für die Plattformen von SMG ungeeignet sind.

1.3 Banner.

- 1.3.1 Banner sind kommerzielle Äußerungen und eine Kombination aus einem Design, das in .jpg / .gif oder HTML5 erstellt wird, und einem (Tracking-)Link, die als Anzeige auf den Plattformen von SMG platziert werden.
- 1.3.2 Banner werden an Stellen veröffentlicht, die SMG für kommerzielle Äußerungen in und rund um die Inhalte der SMG-Plattformen reserviert hat.
- 1.3.3 Äußerung und (Tracking-)Link werden durch den Auftraggeber anhand der durch SMG angegebenen Spezifikationen bereitgestellt.
- 1.3.4 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den in den Banner aufgenommenen Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos in einem Banner Strafbzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen
- 1.3.5 Im Banner kann auch ein Video veröffentlicht werden, sofern dies vorab im Angebot vereinbart wurde.
- 1.3.6 Etwaige Videos, die in die Banner aufgenommen werden, dürfen keinen Ton enthalten.
- 1.3.7 Ein Screenshot von der Platzierung des Banners wird dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt.
- 1.3.8 SMG behält sich das Recht vor, die Platzierung übermittelter Banner abzulehnen, wenn diese ihrer Auffassung nach für die Plattformen von SMG ungeeignet sind.

1.4 (Digital) Out of Home.

- 1.4.1 (Digital) Out of Home sind Platzierungen von kommerziellen Äußerungen, die SMG im Namen des Kunden bei externen Partnern einkauft. Dazu gehören unter anderem digitale Werbeschilder im öffentlichen Straßenverkehr und an Bahnhöfen sowie Äußerungen in Straßenbahnen.
- 1.4.2 In diesem Fall gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden Partners, bei dem die Kampagne eingekauft wird; diese können für jede Kampagne bei SMG angefordert werden.

1.5 Weblog.

- 1.5.1 Ein Weblog ist ein Online-Artikel auf einer eigenen URL. Der Link zur URL ist nach der Veröffentlichung mindestens einen Tag auf der Homepage der gebuchten Website sichtbar.
- 1.5.2 Die URL des Weblogs ist für unbestimmte Zeit online sichtbar.
- 1.5.3 Die Veröffentlichungswoche wird in gegenseitiger Absprache festgelegt, fällt jedoch in jedem Fall in den gebuchten Kampagnenzeitraum. Es besteht die Möglichkeit, Wünsche in Bezug auf Veröffentlichungsdaten zu äußern. Konkrete Daten oder Tage werden allerdings nicht garantiert.
- 1.5.4 Die Themen der Weblogs kann der Auftraggeber – in Absprache mit der Redaktion – festlegen; die Redaktion von SMG kann Themen vorschlagen, die an die Zielgruppe anknüpfen.
- 1.5.5 Pressemitteilungen und Texte ebenso wie übermittelte fertige Weblogartikel können als Inspiration übermittelt werden, werden allerdings nicht wörtlich veröffentlicht.
- 1.5.6 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.5.7 Die Weblogs enthalten mindestens 400 und maximal 1.000 Wörter, wobei die endgültige Länge durch die Redaktion von SMG festgelegt wird.
- 1.5.8 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafbzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.5.9 Die Weblogs auf den Websites von SMG dürfen weder Logos noch Bilder mit Logos enthalten.
- 1.5.10 Fotocredits werden auf Wunsch im Standardlayout von SMG veröffentlicht.
- 1.5.11 In den Weblog kann auch ein Video aufgenommen werden, sofern dieses an das betreffende Thema anknüpft.
- 1.5.12 Weblogs werden dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben. Die Redaktion wird die Anmerkungen im Stil der Website und des Weblogs umsetzen.
- 1.5.13 Nach Zustimmung und Veröffentlichung kann der Auftraggeber keine Änderungen mehr verlangen, es sei denn, der

Artikel enthält Fehler.

- 1.5.14 Ein Weblog enthält maximal 2 externe Links (keine Tracking-Links) zur Landing-Page des Auftraggebers.
- 1.5.15 Um mehr Besuche und Bekanntheit zu generieren, wird jeder Weblog auf Facebook gepostet. Der Inhalt des Posts wird durch SMG festgelegt, hat jedoch immer den Zweck, möglichst viele Besucher für den Artikel zu generieren.

1.6 Gewinnspiel

- 1.6.1 Ein Gewinnspiel wird auf einer eigenen Seite auf der gebuchten Website veröffentlicht. Diese Seite ist nur während der Laufzeit des Gewinnspiels online.
- 1.6.2 Der zu verlosende Preis wird durch den Auftraggeber ausgezahlt, beschafft und angeboten.
- 1.6.3 Der Auftraggeber ist für die Abwicklung des Preisübergabe verantwortlich.
- 1.6.4 Wenn der Preis einen Wert von über € 454,- hat, schuldet der Auftraggeber Glücksspielsteuer in Höhe von 29 % des Gesamtbetrags. SMG zieht den Betrag bei dem Auftraggeber ein und führt die Steuer an die zuständige Stelle ab.
- 1.6.5 Die Woche, in der das Gewinnspiel veröffentlicht wird, wird in gegenseitiger Absprache festgelegt. Konkrete Daten oder Tage werden allerdings nicht garantiert.
- 1.6.6 Die Laufzeit des Gewinnspiels beträgt je nach Preis und Absprache mit dem Auftraggeber mindestens 2 Wochen und maximal 8 Wochen.
- 1.6.7 Ein Gewinnspiel besteht aus einer Frage und 3 Antwortmöglichkeiten oder aus einer Verlosung unter allen Teilnehmern, ohne dass eine Antwort ausgewählt werden muss.
- 1.6.8 Die zu beantwortende Frage wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt, endgültig allerdings durch die Redaktion von SMG formuliert.
- 1.6.9 Die Frage darf nicht zu anspruchsvoll sein, und die Antwort muss auf einfache Weise auf der Website des Auftraggebers oder einer Website von SMG zu finden sein.
- 1.6.10 Auf der Gewinnspielseite kann ein Link zur Website des Auftraggebers platziert werden.
- 1.6.11 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.6.12 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen.
- 1.6.13 Fotocredits werden auf Wunsch veröffentlicht. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.6.14 Das Gewinnspiel wird dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben, die die Redaktion im Stil der Website und des Gewinnspiels umsetzen wird.
- 1.6.15 Nach Zustimmung und Veröffentlichung kann der Auftraggeber keine Änderungen mehr verlangen, es sei denn, das Gewinnspiel enthält Fehler.
- 1.6.16 Um mehr Besuche und Bekanntheit zu generieren, wird jedes Gewinnspiel auf Facebook gepostet. Der Inhalt des Posts wird durch SMG festgelegt, hat jedoch immer den Zweck, möglichst viele Besucher für das Gewinnspiel zu generieren.
- 1.6.17 Wenn es auf der gebuchten Website eine Übersichtsseite über diverse Gewinnaktionen gibt, wird das Gewinnspiel für die Dauer der Laufzeit des Gewinnspiels dort veröffentlicht.
- 1.6.18 SMG ist für einen sorgfältigen im Einklang mit der DSGVO stehenden Umgang mit den Teilnehmerdaten verantwortlich.
- 1.6.19 Mit Ausnahme der Daten des Gewinners (der Gewinner) werden Daten von Teilnehmern nicht mit dem Auftraggeber geteilt.

1.7 Sonderseite(n)

- 1.7.1 Eine Sonderseite ist eine einmalige Seite mit eigener URL auf der gebuchten Plattform.
- 1.7.2 Auf einer Sonderseite werden Informationen zu einer bestimmten Region oder einem bestimmten Reiseziel veröffentlicht. Dazu gehören auch Fotos, Videos und möglicherweise Angebote.
- 1.7.3 Der Auftraggeber legt die Themen und den Input für die Seite im Einklang mit den Spezifikationen fest.
- 1.7.4 Die Dauer der Veröffentlichung der Seite wird im Auftrag festgelegt.

- 1.7.5 Nach Ablauf des Enddatums wird die Seite angepasst oder offline gestellt, wenn nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber hat darauf keinen Einfluss, es sei denn, es wird eine neue Vereinbarung geschlossen.
- 1.7.6 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.7.7 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.7.8 Fotocredits werden auf Wunsch im Standardlayout von SMG veröffentlicht.
- 1.7.9 Die Seite(n) wird (werden) dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben. Die Redaktion wird die Anmerkungen im Ton und Stil der Website umsetzen.
- 1.7.10 Nach Zustimmung und Veröffentlichung kann der Auftraggeber keine Änderungen mehr verlangen, es sei denn, die Seite enthält Fehler.
- 1.7.11 Eine Sonderseite enthält externe (Tracking-)Links zur Landing-Page des Auftraggebers.
- 1.7.12 Um mehr Besuche und Bekanntheit zu generieren, wird jede Sonderseite auf Facebook gepostet. Der Inhalt des Posts wird durch SMG festgelegt, hat jedoch immer den Zweck, möglichst viele Besucher für den Artikel zu generieren.

1.8 Reisezielseiten

- 1.8.1 Wenn bestimmte Reiseziele, Regionen, Skigebiete oder Dörfer noch nicht auf der gebuchten Website von SMG veröffentlicht sind, kann in einem Auftrag eine entsprechende Anfrage gestellt werden.
- 1.8.2 Die Informationen und das Layout der Seiten richten sich nach vergleichbaren Reisezielseiten auf der Website.
- 1.8.3 Der Auftraggeber liefert Input für die Seite unter Einhaltung der Spezifikationen.
- 1.8.4 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.8.5 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.8.6 Die Seite(n) wird (werden) dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben. Die Redaktion wird die Anmerkungen im Ton und Stil der Website umsetzen.
- 1.8.7 Nach Zustimmung und Veröffentlichung kann der Auftraggeber keine Änderungen mehr verlangen, es sei denn, die Seite enthält Fehler. Jährlich wird eine E-Mail mit der Bitte verschickt, die auf den Seiten veröffentlichten Informationen online zu aktualisieren.
- 1.8.8 Eine Reisezielseite enthält keine externen Links zur Landing-Page des Auftraggebers.

1.9 Hotel-VIP-Präsentation

- 1.9.1 Eine VIP-Präsentation für Hotels besteht aus einer auf den gebuchten Websites veröffentlichten Seite, auf der das Hotel präsentiert wird. Diese Seite ist mit dem Standort des Hotels oder der Unterkunft verlinkt.
- 1.9.2 Das Hotel erscheint außerdem in der Hotelübersicht auf der Reisezielseite.
- 1.9.3 Im Einklang mit den Spezifikationen und dem Fragebogen liefert der Auftraggeber Input für die Seite.
- 1.9.4 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.9.5 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.9.6 Die Seite(n) wird (werden) vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben. Die Redaktion wird die Anmerkungen im Stil der Website umsetzen.

1.10 Erwähnung auf Themenseiten

- 1.10.1 Eine Erwähnung bei „Beste Reiseziele für ...“ auf Themenseiten (z. B. Anfänger, Familien) kann mit internem Link zur Reisezielseite auf der gebuchten Website gebucht werden.
- 1.10.2 In Absprache mit SMG wird eine passende Themenseite vorgeschlagen. SMG kann eine Erwähnung verweigern, wenn diese nach Auffassung der Redaktion unpassend ist.
- 1.10.3 Abgesehen von „Beste Reiseziele für ...“ wird der Auftraggeber an einer oder mehreren Stellen mit internem Link auf der Themenseite erwähnt.
- 1.10.3 Eine Erwähnung auf der Themenseite erfolgt für den im Auftrag genannten Zeitraum mit festem Start- und Enddatum.
- 1.10.4 Der Auftraggeber liefert Input für die Seite unter Einhaltung der durch SMG übermittelten Spezifikationen.
- 1.10.5 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Websites geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.10.6 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.10.7 Die Seite(n) wird (werden) vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben. Die Redaktion wird die Anmerkungen im Stil der Website umsetzen.

1.11 Facebook-Update

- 1.11.1 Ein Facebook-Update besteht aus einem Fotoalbum mit 5 oder 7 Fotos oder einem kurzen Video (Live Report) mit einer Dauer von 30 bis maximal 90 Sekunden, das auf der Facebook-Seite der gebuchten Plattform veröffentlicht wird.
- 1.11.2 Ein Facebook-Update verfügt immer über aktuelle Bilder, die vorzugsweise am Tag der Aufnahmen veröffentlicht werden, höchstens jedoch 3 Tage alt sein dürfen, sofern die Wetterbedingungen identisch sind. Besucher müssen den Eindruck haben, dass die Bilder „live“ sind.
- 1.11.3 Standard-Pressfotos oder -Videos werden für ein Facebook-Update nicht akzeptiert. Fotos müssen aktuell sein und SMG auf Exklusivbasis bereitgestellt werden.
- 1.11.4 Das Veröffentlichungsdatum wird in gegenseitiger Absprache festgelegt.
- 1.11.5 Im Falle ungünstiger Wetterbedingungen kann das Facebook-Update verschoben werden, sofern das Team von SMG noch vor Ort ist oder der Auftraggeber die Bilder selbst bereitstellt.
- 1.11.6 Fotos können durch die Redaktion von SMG aufgenommen werden, wenn diese vor Ort ist, oder durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.
- 1.11.7 Wenn der Auftraggeber die Fotos bereitstellt, sind mindestens 10 und maximal 20 Fotos an die Redaktion von SMG zu schicken. Die letztendliche Auswahl der Fotos trifft die Redaktion. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.11.8 Weitere Informationen zur Bereitstellung und zu den Formaten des Bildmaterials enthalten die durch SMG aufgestellten Spezifikationen.
- 1.11.9 Der Auftraggeber kann Wünsche hinsichtlich des Begleittextes auf Facebook äußern, allerdings wird der Text stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Plattformen geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.11.10 Videos werden stets durch die Redaktion von SMG im Stil der gebuchten Plattformen bearbeitet.
- 1.11.11 Videoshots werden grundsätzlich stets durch das SMG-Team erstellt, das vor Ort ist.
- 1.11.12 Wenn der Auftraggeber die Videoshots selbst bereitstellen möchte, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Vor dem endgültigen Facebook-Update, mindestens 2 Wochen vor dem gebuchten Facebook-Update, werden der Redaktion von SMG zur Kontrolle Testvideoshots zugeschickt.
 - Wenn die Shots der Qualität und dem Stil der gebuchten Plattformen entsprechen, werden Absprachen zum Inhalt des endgültigen Facebook-Updates und zur Anzahl der bereitzustellenden Shots getroffen.
 - Wenn die Shots nicht der Qualität und dem Stil der gebuchten Plattformen entsprechen, kann SMG ohne weitere Angabe von Gründen beschließen, die bereitgestellten Shots nicht zu verwenden.

- 1.11.13 In das Facebook-Update kann – auf Wunsch – ein Link zur Reisezielseite auf der gebuchten Website aufgenommen werden.
- 1.11.14 Die Aufnahme eines Links zur Landing-Page des Auftraggebers in den Post ist nicht möglich.
- 1.11.15 Es besteht die Möglichkeit, den Auftraggeber als „Geschäftspartner“ auf Facebook zu erwähnen.

1.12 Facebook LIVE-Sitzung

- 1.12.1 Während einer Facebook LIVE-Sitzung nimmt SMG über einen ihrer Kanäle auf Facebook live ein Video auf.
- 1.12.2 Eine Facebook LIVE-Sitzung dauert je nach Route und Interaktion mit den Zuschauern 30 bis maximal 60 Minuten.
- 1.12.3 Der Auftraggeber kann über einen Fragebogen vorab Wünsche in Bezug auf den Inhalt der Facebook LIVE-Sitzung äußern. Themen, Hotspots und Aktivitäten werden mit dem Auftraggeber besprochen und unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Plattform gemeinsam festgelegt.
- 1.12.4 SMG legt die letztendliche endgültige Gestaltung der Facebook LIVE-Sitzung fest und wird dabei so weit wie möglich den Wünschen des Auftraggebers entsprechen.
- 1.12.3 Für die Durchführung einer Facebook LIVE-Sitzung erscheint ein Team aus 2 Personen vor Ort, um die Ausstrahlung vorzubereiten und tatsächlich von Ihrem Ort aus auf dem gebuchten Facebook-Kanal live zu senden.
- 1.12.4 Der Zeitraum des Besuchs von SMG wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers und der Verfügbarkeit des SMG-Teams in gegenseitiger Absprache festgelegt, vorzugsweise erfolgt der Besuch innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Angebots, mindestens jedoch einen Monat vor Reisebeginn.
- 1.12.5 Der Auftraggeber kann die geplanten Daten weder wetterbedingt noch aus anderen Gründen verschieben.
- 1.12.6 Je nach Umfang des zu produzierenden Inhalts bleibt das Team 1 bis 4 Nächte am Reiseziel, mindestens jedoch 2 volle Tage vor Ort (einen Tag zur Vorbereitung und den Tag der Ausstrahlung).
- 1.12.7 Die gewünschte Dauer des Aufenthalts wird vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 1.12.8 Die Kosten für Übernachtungen in einem Hotel/einer Pension mit Frühstück und Abendessen trägt der Auftraggeber.
- 1.12.9 Themen und Aktivitäten werden vorab mit dem Auftraggeber besprochen und unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Plattform gemeinsam festgelegt.
- 1.12.10 Kosten für die Aktivitäten und etwaige Begleitung (Skipass, Bergführer, Mietausrüstung usw.) trägt der Auftraggeber.
- 1.12.11 Reisekosten (Flugtickets, Mietwagen, Benzin, Vignette) trägt SMG.
- 1.12.12 Um die Reichweite *und* die Interaktion mit den Zuschauern (um das Zwei- bis Dreifache) zu erhöhen, ist ein Gewinnspiel während einer Facebook LIVE-Sitzung ein sehr erfolgreiches Mittel. Der Auftraggeber stellt den Preis zur Verfügung (Skipass, Urlaubsreise oder dergleichen), und dieser wird nach der Ausstrahlung unter allen Zuschauern verlost, die einen Kommentar unter dem Video hinterlassen haben. Diese Option ist freiwillig, wird aber ausdrücklich empfohlen.
- 1.12.13 Voraussetzung für eine qualitativ gute Facebook LIVE-Sitzung (scharfes Bild, keine Unterbrechungen, klarer Ton) ist ein gutes mobiles Internetnetzwerk (starke 4G-Verbindung). Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein örtliches öffentliches WIFI nicht ausreicht.
- 1.12.14 Während der Facebook LIVE-Sitzung begibt sich SMG in ein bestimmtes Gebiet, weshalb eine gute mobile Internetverbindung in diesem gesamten Gebiet überaus wichtig ist.
- 1.12.15 SMG erhält vorab gern Vorschläge für eine Route, die SMG während der Facebook LIVE-Sitzung zurücklegen kann. Die Route wird im Hinblick auf die Internetverbindung vor Ort getestet. Im Winter bewegt sich SMG per Lift und Ski/Snowboard durch das Gebiet, im Sommer per Lift und zu Fuß.
- 1.12.16 Während der Facebook LIVE-Sitzung trifft SMG gern auf einen oder mehrere Einwohner, die für ein kurzes Interview bereitstehen. Auch dafür kann der Auftraggeber Vorschläge unterbreiten und/oder Wünsche äußern.
- 1.12.17 Es besteht die Möglichkeit, während der Facebook LIVE-Sitzung eine Berghütte/ein Restaurant zu besuchen. Auf diese Weise können Zuschauer lokale Spezialitäten sehen und in die Atmosphäre eintauchen. Der Auftraggeber kann auch dafür Vorschläge unterbreiten.
- 1.12.18 Nach Absprache besteht außerdem die Möglichkeit, während der Facebook LIVE-Sitzung bereits vorab aufgenommene Videos (30 bis 60 Sekunden) zu zeigen. In diesen Videos können andere Aktivitäten präsentiert werden. Für die Videoaufnahmen und die Bearbeitung pro Aktivität reserviert SMG 4 Stunden. Bei der Planung des Aufenthalts vor Ort ist dieser für jede Aktivität anfallende zusätzliche Zeitaufwand zu berücksichtigen.

- 1.12.19 SMG hat das Ziel, während der Facebook LIVE-Sitzung die Region des Auftraggebers so realistisch und positiv wie möglich darzustellen.
- 1.12.20 Um eine optimale Reichweite zu generieren, versucht SMG, ein möglichst großes Maß an Interaktion mit Zuschauern zu erreichen.
- 1.12.21 SMG wird unpassende Reaktionen auf die Facebook LIVE-Sitzung während der Ausstrahlung ignorieren und später löschen.
- 1.12.22 Der (Die) Moderator(in) und der (die) Kameramann (-frau) werden sich vorab mit den Besonderheiten und Möglichkeiten des Reiseziels vertraut machen, so dass sie Fragen der Zuschauer bestmöglich beantworten können. Antworten auf Fragen, die sie nicht sofort beantworten können, werden nach der Ausstrahlung recherchiert und nachträglich noch unter dem Facebook-Post veröffentlicht.
- 1.12.23 SMG wird die Wünsche des Auftraggebers so weit wie möglich berücksichtigen, kann jedoch im Nachhinein nicht in Haftung genommen werden, wenn Teile während der Facebook LIVE-Sitzung anders verlaufen als geplant.
- 1.12.24 SMG trägt keine Verantwortung für Störungen oder für den Fall, dass die Ausstrahlung aufgrund eines Ausfalls der Internetverbindung oder einer schlechten Internetverbindung abgebrochen wird.

1.13 Instagram-Story, Feed und Live

- 1.13.1 Eine Instagram-Story besteht aus 5 bis 7 Fotos oder kurzen Videos. Die Aufmachung der Story richtet sich nach den Möglichkeiten, die Instagram bietet, und dem Stil der gebuchten Plattform.
- 1.13.2 Ein Instagram-Feedfoto besteht aus einem Foto, das auf dem Instagram-Feed einer unserer Plattformen gepostet wird, einschließlich Beschreibung, Hashtags, Tags und Standort.
- 1.13.3 Eine Instagram-Story verfügt immer über aktuelle Bilder, die vorzugsweise am Tag der Aufnahmen veröffentlicht werden, höchstens jedoch 3 Tage alt sein dürfen, sofern die Wetterbedingungen identisch sind. Besucher müssen den Eindruck haben, dass die Bilder „live“ sind.
- 1.13.4 Das Veröffentlichungsdatum wird in gegenseitiger Absprache festgelegt. Die Redaktion von SMG legt den Zeitpunkt der Posts fest.
- 1.13.5 Im Falle ungünstiger Wetterbedingungen kann die Instagram-Story verschoben werden, sofern das Team von SMG noch vor Ort ist oder der Auftraggeber die Bilder selbst bereitstellt. Achtung: Bilder mit extremen Wetterbedingungen (Schnee, Sturm, Gewitter) können gerade auffallen und dadurch auf Instagram besonders „punkten“.
- 1.13.6 Fotos und Stories können durch die Redaktion von SMG aufgenommen werden, wenn diese vor Ort ist, oder durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.
- 1.13.7 Wenn der Auftraggeber die Fotos oder den Input für die Stories bereitstellt, sind mindestens 10 und maximal 20 Fotos an die Redaktion von SMG zu schicken. Bilder müssen immer vertikal aufgenommen worden sein (kein Landscape-Format). Die letztendliche Auswahl der Fotos trifft die Redaktion. Bei unzureichender Qualität der Bilder behält sich SMG das Recht vor, die Story nicht zu veröffentlichen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.13.8 Standard-Pressfotos oder -Videos werden für eine Instagram-Story nicht akzeptiert, da diese nicht einmalig und aktuell sind.
- 1.13.9 Stories werden dem Auftraggeber nicht vorab zwecks Zustimmung zugeschickt. Die Redaktion wählt die Bilder aus und fasst die Texte im Einklang mit der Plattform.
- 1.13.10 Weitere Informationen zur Bereitstellung und zu den Formaten des Bildmaterials enthalten die durch SMG aufgestellten Spezifikationen.
- 1.13.11 Der Auftraggeber kann Wünsche hinsichtlich des Begleittextes auf Instagram äußern, allerdings wird der Text stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil der gebuchten Plattformen geschrieben oder (teilweise) umgeschrieben.
- 1.13.12 Für Instagram Live gelten die gleichen Bedingungen, die in Artikel 4.12 (Facebook LIVE) aufgeführt sind, davon ausgenommen jedoch Artikel 4.12.18 (technisch derzeit noch nicht möglich).

1.14 Videoproduktion.

- 1.14.1 Eine Videoproduktion kann für einen oder mehrere Kanäle von SMG oder zum eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber gebucht werden.
- 1.14.2 Eine Videoproduktion kann ein oder mehrere Themen haben, die in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt werden.
- 1.14.3 Drehbuch und Skript werden in Absprache mit dem Auftraggeber erstellt und vorab zwecks Zustimmung zugeschickt.
- 1.14.4 Für die Durchführung einer Ausführung einer Videoproduktion wird ein Team für die Aufnahmen vor Ort sein.

- 1.14.5 Der Zeitraum des Besuchs von SMG wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers und der Verfügbarkeit des SMG-Teams in gegenseitiger Absprache festgelegt, vorzugsweise erfolgt der Besuch innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Angebots und mindestens einen Monat vor Reisebeginn.
- 1.14.6 Sobald Reisen einmal geplant sind, können diese weder wetterbedingt noch aus anderen Gründen verschoben werden.
- 1.14.7 Die Größe des Videoteams und die Reisedauer richten sich nach dem Umfang des zu produzierenden Videocontents.
- 1.14.8 Vorab wird mit dem Auftraggeber die gewünschte Dauer des Aufenthalts abgestimmt.
- 1.14.9 Länge und Veröffentlichungskanal einer Videoproduktion werden im Auftrag beschrieben.
- 1.14.10 Um mehr Besuche und Bekanntheit zu generieren, werden Videoproduktionen über den gebuchten YouTube-Kanal veröffentlicht und auf Facebook gepostet. Der Inhalt des Posts wird durch SMG festgelegt, hat jedoch immer den Zweck, möglichst viele Views zu generieren.
- 1.14.11 Videoproduktionen werden dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben, die die Redaktion im Stil des Videos umsetzen wird.
- 1.14.12 Nach Zustimmung und Veröffentlichung kann der Auftraggeber keine Änderungen mehr verlangen.
- 1.14.13 Eine Videoproduktion bleibt für unbestimmte Zeit auf dem gebuchten Kanal online.
- 1.14.14 Reisekosten (Flugtickets, Mietwagen, Benzin, Vignette) trägt SMG.
- 1.15.15 Kosten für Übernachtungen in einem Hotel/einer Pension mit Frühstück und Abendessen trägt der Auftraggeber.
- 1.15.16 Kosten für die Aktivitäten und etwaige Begleitung (Skipass, Bergführer, Mietausrüstung usw.) trägt der Auftraggeber.

1.15 Webserie 24 UUR IN.

- 1.15.1 Während der Webserie 24 UUR IN besucht der Moderator 24 Stunden lang ein Reiseziel und unternimmt dabei diverse Aktivitäten.
- 1.15.2 Das Webserie-Paket umfasst:
45 Sekunden Videopromo
Footage des 45 Sekunden langen Videos kann der Auftraggeber für eigene Marketingzwecke anfordern
4 Weblogs auf Skiinformatie.nl oder 24 UUR IN.nl
Eine Folge von 15 bis 20 Minuten
- 1.15.3 Themen und Aktivitäten für die Folge werden vorab mit dem Auftraggeber besprochen und gemeinsam festgelegt.
- 1.15.4 Je nach Thema und Aktivitäten erstellt SMG das Skript und das Drehbuch für die Folge. Diese werden dem Auftraggeber vorab zwecks Zustimmung zugeschickt.
- 1.15.5 Maximal 3 Wochen nach den Aufnahmen werden die Folge und die übrigen Bestandteile des Pakets online gestellt.
- 1.15.6 Die Folge wird außerdem über die Social Media-Kanäle und die Websites Skiinformatie.nl und Snowplaza.nl geteilt.
- 1.15.7 Die Webserie wird zweimal promotet, einmal während der laufenden Saison und einmal zu Beginn der nächsten Wintersaison.
- 1.15.8 Das Produktionsteam, das vor Ort sein wird, besteht aus 3 Personen: Produzent(in), Kameramann (-frau) und Moderator(in).
- 1.15.9 Die Kosten für Übernachtungen des Produktionsteams in einem Hotel/einer Pension mit Frühstück und Abendessen trägt der Auftraggeber.
- 1.15.10 Kosten für die Aktivitäten und etwaige Begleitung (Skipass, Bergführer, Mietausrüstung usw.) trägt der Auftraggeber.

1.16 Magazin 24 UUR IN.

- 1.16.1 24 UUR IN Magazine ist ein Printmagazin, das zweimal pro Jahr erscheint.
- 1.16.2 Das Magazin hat eine Auflage von 80.000 und ist an ausgewählten Stellen in den Niederlanden kostenlos erhältlich.

- 1.16.3 Die Themen der Artikel kann der Auftraggeber – in Absprache mit der Redaktion – festlegen; die Redaktion von SMG kann Themen vorschlagen, die an die Zielgruppe anknüpfen.
- 1.16.4 Pressemitteilungen und Texte ebenso wie übermittelte fertige Weblogartikel können als Inspiration übermittelt werden, werden allerdings nicht wörtlich veröffentlicht.
- 1.16.5 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil des Magazins verfasst.
- 1.16.6 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.16.7 Artikel dürfen weder Logos noch Bilder mit Logos enthalten.
- 1.16.8 Fotocredits werden auf Wunsch im Standardlayout von SMG veröffentlicht.
- 1.16.9 Artikel werden dem Auftraggeber vor der Veröffentlichung zum Zwecke seiner Zustimmung zugeschickt. Darauf kann der Auftraggeber höchstens zweimal eine Rückmeldung geben, die die Redaktion im Stil des Magazins umsetzen wird.
- 1.16.10 Nach Zustimmung und Veröffentlichung haftet SMG unter keinen Umständen für etwaige Fehler oder Schäden infolge der Veröffentlichung im Magazin.

1.17 Exklusive und/oder sonstige Produkte.

- 1.17.1 Für Produkte, die nicht in Artikel 4.1 bis einschließlich 4.16 genannt sind, gelten die im Vertrag geregelten Bedingungen und die Bedingungen aus Artikel 4.17.2, 4.17.3, 4.17.4, jederzeit aber auch folgende Bedingungen:
- 1.17.2 Texte einschließlich der Überschriften und Unterüberschriften werden stets durch die Redaktion von SMG im Ton und Stil des Magazins oder der gebuchten Plattform verfasst.
- 1.17.3 Bilder sind (sofern sie nicht bereits im Besitz von SMG sind) durch den Auftraggeber bereitzustellen und müssen zum Thema passen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die gewerblichen Rechte, die an den Fotos bestehen. Sollten durch die Verwendung der Fotos im Weblog von SMG Strafzahlungen anfallen, wird SMG den Auftraggeber diesbezüglich in Regress nehmen.
- 1.17.4 Kosten für Aufenthalt, Skipässe und Transport trägt immer der Auftraggeber, wenn nicht im Vertrag anders angegeben.